

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bezüglich Namenaktien, die der Sicherstellung des Optionsrechts aus Managementoptionen dienen, ausgeschlossen.
Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Options- und Wandelanleihen bezüglich höchstens 500 000 Namenaktien durch Beschluss des Verwaltungsrats eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, falls diese Anleihen zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen dienen.
Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind 1. die Anleiheobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, 2. die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens 5 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheemission anzusetzen und 3. der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiheemission festzusetzen.»

6.4. Abschaffung der Stimmrechtsbeschränkung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Stimmrechtsbeschränkung von Art. 3 Abs. 6 und 7 sei abzuschaffen, und die Statuten seien folgendermassen zu ändern:

1. **Art. 3 Abs. 6 und 7:** zu streichen.
2. **Art. 3 Abs. 10:** wie folgt zu ändern:
(neu Abs. 8) «Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Regeln von Art. 3 Abs. 6 bewilligen.»
3. **Art. 5 Abs. 3** wie folgt zu ändern:
«Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Verurkundung von Namenaktien gemäss Art. 3 Abs. 9–11 hiavor.»
4. **Art. 11 Abs. 3:** wie folgt zu ändern:
«Beschlüsse und Wahlen
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Beschlüsse über die Änderung oder Aufhebung der Statutenbestimmungen betreffend Umwandlung und Übertragung von Aktien (Art. 3 Abs. 3–8), die Änderung dieses Absatzes (Art. 11 Abs. 3) sowie die Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrats (Art. 12) können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen gefasst werden.»

6.5. Änderung der Mindestanzahl der Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat erklärt, dass die Mindestanzahl von sechs Verwaltungsratsmitgliedern nicht mehr opportun sei, und beantragt darum, die Mindestanzahl von sechs auf fünf zu reduzieren und Art. 12 Abs. 1 der Statuten wie folgt zu ändern:

«Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer
Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.»

6.6. Anpassung der Nummerierung und Überschriften von Statuten-Artikeln

Der Verwaltungsrat beantragt, er sei zu ermächtigen, eine Anpassung der Nummerierung und der Überschriften der Artikel der Statuten vorzunehmen, soweit diese durch die Änderungen der Kapitalstruktur der Gesellschaft infolge der Beschlüsse der Generalversammlung und die entsprechenden Beschlüsse des Verwaltungsrats bedingt sind.

Geschäftsbericht und Bericht der Revisionsstelle sowie des Konzernrechnungsprüfers
Jahresbericht, Jahresrechnung 2002 der Mikron Holding AG, Konzernrechnung 2002 der Mikron Gruppe und der Bericht der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers sowie die Anträge des Verwaltungsrats liegen ab dem 26. Mai 2003 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auf und können dort bezogen werden.

Zustellung der Unterlagen

Aktionäre, welche am 20. Mai 2003 im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten an ihre der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Adresse zugestellt:

- Brief des Verwaltungsratspräsidenten an die Aktionäre
- Einladung zur ordentlichen Generalversammlung
- Antwortschein für die Bestellung der Eintrittskarte / Vollmachtserteilung
- Weisung für die Stimmabgabe bei Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter
- Bestellschein für den Geschäftsbericht

Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Soweit der Gesellschaft bekannt ist, dass im Aktienbuch eingetragene Namenaktionäre ihre Aktien veräussert haben, erhalten sie die Unterlagen nicht zugestellt.

Eintrittskarten

Eintrittskarten können bis **spätestens am Mittwoch, 11. Juni 2003** bei der Mikron Holding AG mittels beigelegtem Antwortschein bestellt werden.

Vollmacht

Die Stellvertretung eines Aktionärs ist gemäss Artikel 9 der Statuten nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Aktionär möglich. Zur Vollmachtserteilung ist der vorgedruckte Antwortschein zu benutzen, der an die Mikron Holding AG zurückzuschicken ist.

Organvertreter

Aktionäre, die den Verwaltungsrat bzw. den Organvertreter der Mikron Holding AG beauftragen, sie an der Generalversammlung zu vertreten und das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats zu verwenden, sind gebeten, den vorgedruckten Antwortschein unterschrieben bis spätestens 11. Juni 2003 mit beiliegendem Antwortcouvert an die Mikron Holding AG zurückzuschicken.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter ist Herr U. Lanz, Notar + Fürsprecher, Hauptstrasse 54, CH-2560 Nidau. Der Antwortschein und der Weisungsschein sind bis spätestens 11. Juni 2003 an Herrn U. Lanz zu schicken. Unterschriebene Vollmachten ohne Weisungen werden als Beauftragung betrachtet, das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats zu verwenden.

Depotvertreter

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh, spätestens aber am 18. Juni 2003 bei der Zutrittskontrolle bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Apéro

Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir die Aktionäre zu einem Apéro ein.

Biel, 24. Mai 2003

Mikron Holding AG
Namens des Verwaltungsrats:
Der Verwaltungsratspräsident